



Gemeinde Neckertal, Grundbuchkreis Oberhelfenschwil

Schutzverordnung Natur- und Landschaftsschutz

Planungsbericht

Stand öffentliche Auflage

16.01.2024

1-17-316

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
1.1	Bestehende Grundlagen / Aufgabenstellung	3
1.2	Gesetzlicher Auftrag und übergeordnete Anforderungen	3
2	Vorgehen / Beteiligte	4
2.1	Erstellung Inventare	4
2.2	Schutzgegenstände	5
3	Inventar	6
3.1	Grundsätze	6
3.2	Umfang der Inventare	6
3.3	Aufbau der Inventarblätter und Details der Inventarerarbeitung	7
4	Schutzverordnung Natur- und Landschaftsschutz	10
4.1	Naturschutzgebiete und Pufferzonen	10
4.2	Einzelbäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Lebhäg, Baumschutzgebiet	13
4.3	Geotopschutzgebiete- und objekte	15
4.4	Landschaftsschutzgebiete	15
4.5	Lebensräume (Kerngebiete, Schongebiete, Gewässer)	15
4.6	Schutzkategorien ohne Objekte	16
5	Vorliegende Planungsinstrumente	16
6	Information und Mitwirkung	16
7	Vorprüfung	16
8	Öffentliche Auflage.....	17
9	Fakultatives Referendum betreffend Aufhebung Schutzbestimmungen Zonenplan und Baureglement	17
10	Genehmigung	17
11	Anhang	18

Abkürzungsverzeichnis:

BaS	Baumschutzgebiet
BioT	Biotop (Amphibienlaichgebiet)
EBG	Einzelbaum, Baumgruppe, Gehölz
Geo	Geotop Einzelobjekt
GeoS	Geotopschutzgebiet
HFUG	Hecken, Feld- und Ufergehölze, Lebhäg
LR G	Lebensraum Gewässer
LR K	Lebensraum Kerngebiet
LR S	Lebensraum Schongebiet
LS	Landschaftsschutzgebiet
NFA	Naturschutzgebiet feucht unbeweidet (Flachmoor/Streue)
NTA	Naturschutzgebiet trocken unbeweidet (Magerwiese)
NTB	Naturschutzgebiet trocken beweidet (Magerweide)
SVO	Schutzverordnung

1 Ausgangslage

1.1 Bestehende Grundlagen / Aufgabenstellung

Der Grundbuchkreis Oberhelfenschwil der Gemeinde Neckertal verfügt über eine rechtskräftige Schutzverordnung aus dem Jahre 2004. Diese umfasst im Wesentlichen die Schutzgegenstände aus dem Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes. Für den Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes konnte auf Gemeindeebene auf die Objektliste der Schutzgegenstände und das Schutzverzeichnis der bestehenden Schutzverordnung zurückgegriffen werden, sowie auf das Inventar des Naturschutzvereins Oberhelfenschwil, welches zwischen 1994 und 1996 erstellt wurde.

Die Überprüfung der Schutzgegenstände erfolgte von 2017-2018 im Feld, zusätzlich wurden die Orthophotos von 2004, 2009 und 2013 berücksichtigt. Fallweise wurden zusätzliche Luftbilder konsultiert.

1.2 Gesetzlicher Auftrag und übergeordnete Anforderungen

Gemäss Art. 114 – 130 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons St. Gallen (PBG) sind die Gemeinden verpflichtet, für die auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Schutzgegenstände die erforderlichen Schutzmassnahmen zu ergreifen. Dies beinhaltet auch die periodische Überprüfung der vorhandenen Schutzgegenstände.

Nach Art. 115 Abs. 1 PBG gelten als Schutzgegenstände:

- Gewässer und ihre Ufer;
- besonders schöne und naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften;
- Aussichtspunkte von allgemeinem Interesse;
- Naturdenkmäler;
- Lebensräume von schutzwürdigen Tieren und Pflanzen;
- markante Einzelbäume und Gehölze;
- Baudenkmäler, wie Ortsbilder, Baugruppen, Bauten und Bauteile, Anlagen sowie deren Umgebung, feste Ausstattungen und Zugehör (hier nicht behandelt);
- archäologische Denkmäler (hier nicht behandelt).

Im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes enthält der Richtplan verschiedene Vorgaben zu den Themen Vorranggebiete Natur- und Landschaft, Lebensraumverbund, Wildtierkorridore. Zusätzlich bestehen übergeordnet weitere nationale Inventare (z.B. Inventar der historischen Verkehrswege IVS, Inventar der historischen Gärten ICOMOS, Bundesinventare der Landschaften von nationaler Bedeutung sowie der Hoch- und Flachmoore, der Trockenwiesen und Weiden (TWW), der Fledermausquartiere und der Amphibienlaichgebiete), die im Rahmen einer Überprüfung der kommunalen Schutzplanung ebenfalls zu berücksichtigen sind, jedoch teilweise nur den roten Teil einer SVO betreffen. Ebenfalls berücksichtigt wurde der Waldentwicklungsplan Nr. 16 «Neckertal».

Schutzmassnahmen sind grundsätzlich Sache des Gemeinderates. Sie können im Rahmen von Schutzverordnungen, in Zonen-, Überbauungs- und Gestaltungsplänen, in Form von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern oder auch mit Einzelverfügungen erlassen werden. Für grössere, zusammenhängende Gebiete werden Schutzmassnahmen in der Regel aber am einfachsten durch eine Verordnung festgelegt. So können Zusammenhänge zwischen einzelnen Schutzbereichen besser berücksichtigt und einheitlich geltende Schutzziele und Massnahmen formuliert werden.

2 Vorgehen / Beteiligte

2.1 Erstellung Inventare

Die Aufnahme der potentiellen Schutzgegenstände und die Erfassung in den Inventaren Natur- und Landschaftsschutz erfolgte von 2017 bis 2018 durch die SCHERRER Ingenieurbüro AG, Nesslau.

Die Erstellung der Inventare beinhaltete folgende Schritte:

- Begehung des ganzen Gemeindegebietes und fotografische Aufnahme sowie Beschreibung und Bewertung aller in der bisherigen Schutzverordnung, in Einzelerlassen sowie in bisherigen Inventaren enthaltenen schutzwürdigen Gegenstände im Bereich Natur- und Landschaftsschutz;
- Aufnahme von zusätzlich seitens der kantonalen Amtsstellen zur Überprüfung geforderten Objekte sowie potentiell neuer, bisher nicht bekannter Objekte mit schutzwürdigem Charakter;
- Berücksichtigung aller relevanten, nationalen und kantonalen Inventare;
- Auswertung von lokalem Quellenmaterial;
- Auswertung der aktuell angemeldeten landwirtschaftlichen Nutzungen, der GAÖL-Verträge sowie von Luftbildern und AV-Daten;
- Erstellen verschiedener Inventare im Bereich Natur- und Landschaftsschutz Landschaftsschutz (Schutzgebiete, Hecken- und Ufergehölze, Einzelbäume etc.).

Unterstützt wurden die Inventarisierungen themen- und gebietsbezogen durch eine Begleitgruppe der Gemeinde. Diese Begleitgruppe setzte sich wie folgt zusammen:

Inventarisierung Bereich Natur und Landschaft

- Toni Hässig, Gemeindepräsident
- Stephan Ammann, Gemeinderat Landwirtschaft / Wald
- Markus Wortmann, SCHERRER Ingenieurbüro
- Maya Valentini, SCHERRER Ingenieurbüro

Zu den Aufgaben der Begleitgruppe gehörten insbesondere die Unterstützung der Inventarisierung mit Lokalkenntnissen, das Zusammentragen der Einzelschutzbemühungen der vergangenen Jahrzehnte (Erlasse, Verfügungen, Auflagen im Baubewilligungsverfahren) sowie die Erstbeurteilung der Inventarinhalte und die Führung von Gesprächen mit den Bewirtschaftern und Eigentümern bei unklaren Situationen.

2.2 Schutzgegenstände

Natur- und Landschaftsschutz: Im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes wurden alle bisherigen Schutzgegenstände überprüft, korrigiert und ergänzt. Ausgangslage dazu bildete die bisherige Schutzverordnung.

Zusätzlich wurden für die Erfassung insbesondere die folgenden, nationalen und kantonalen Inventare und Erlasse hinzugezogen:

- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN);
- Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung;
- Bundesinventar der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung;
- Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung;
- Kantonales Geotopinventar;
- Kantonaler Richtplan (Lebensräume bedrohter Tierarten, Wildtierkorridore, Naturschutzgebiete von regionaler Bedeutung, Landschaftsschutzgebiete);
- Kommunalen Zonenplan;
- Waldentwicklungsplan Neckertal.

Weiter dienten folgende Unterlagen als wichtige Hilfsmittel:

- das Inventar des Naturschutzvereins Oberhelfenschwil
- die von den Bewirtschaftern aktuell angemeldeten landwirtschaftlichen Nutzungen sowie die Verträge nach dem Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (GAÖL-Verträge), Vernetzungsflächen und LQP-Elemente;
- die Daten der amtlichen Vermessung;
- die Wald-Bestandeskarte;
- das kantonale Heckeninventar mit Angaben zu den Hecken, Feld- und Ufergehölzen;
- Orthophotos;
- Diverse Funddaten geschützter Pflanzen- und Tierarten (WSL, InfoFlora, Vogelwarte Sempach, Info Species).

3 Inventar

3.1 Grundsätze

Ein Inventar ist eine reine Sachverhaltsfeststellung und stellt noch keine Unterschutzstellung dar, auch wenn eine Einstufung bzw. Kategorisierung vorgenommen wird. Es ermöglicht einen detaillierten Überblick über die vorhandenen naturräumlich, ökologisch und landschaftlich interessanten Objekte und lässt Vergleiche zwischen den verschiedenen Objekten zu. Ein Inventar kann nicht angefochten werden, Betroffene und Interessierte werden jedoch dazu angehört. Das Inventar bildet die Grundlage für die Festsetzung der eigentlichen Schutzgegenstände. Die Festsetzung der Schutzgegenstände unterliegt einem Rechtsverfahren.

Jedes in einem Inventar aufgeführte Objekt muss klar identifizierbar sein. Die Identifikation erfolgt in erster Linie über die Objektnummer, die Lokalbezeichnung, die Parzellennummern sowie über die Koordinaten. Hilfreiche Hinweise für die Wiedererkennung sind zudem die Bezeichnung des Objekttypus. Ein Inventarplan schafft definitive Gewissheit über die Lage eines Objektes und die lagemässige Verteilung der Objekte lässt Rückschlüsse auf Zusammenhänge zu.

3.2 Umfang der Inventare

Im Bereich Natur- und Landschaftsschutz wurden gesamthaft rund 266 Objekte (Flächen, Linien und Punkte ohne Pufferzonen) aufgenommen. Diese finden sich in den jeweiligen Inventaren der Schutzgebiete, Hecken-, Feld- und Ufergehölze und Einzelbäume. Das Inventar liegt in einer Datenbank vor. Der Gemeinde und dem Kanton werden alle Objektblätter analog in Ordnern und als PDF-File zur Verfügung gestellt.

3.3 Aufbau der Inventarblätter und Details der Inventarerarbeitung

Das Inventar zum Natur- und Landschaftsschutz umfasst einen Ordner mit Objektblättern zu den flächigen Naturschutzgebieten (Moore und Trockenstandorte, beweidet oder unbeweidet), Biotope (Weiher), den linearen Elementen wie Hecken und Ufergehölzen und den punktuellen Einzelobjekten wie Einzelbäumen.



Naturschutzobjekte verschiedener Kategorien:
Streueried (flächig), Hecke (linear), Einzelbaum (punktuell)

Zu jedem Objekt besteht ein Objektblatt mit den wichtigsten Kennzahlen, der Lage (Karte) und einer Foto-Dokumentation.

Die Inventarblätter im Bereich Natur- und Landschaftsschutz umfassen, abhängig vom Objekttyp, folgende Punkte:

- Objekttyp und -nummer;
- Kenndaten zu anderen Inventaren (Bund, Kanton), Flurname, Parzelle(n), Fläche, Länge etc.;
- Beschreibung, zusammengesetzt aus Typ, Lage und Standortverhältnissen;
- Zustand mit Angaben typischer Arten, Ökologie, Besonderheiten, Bedeutung in der Landschaft;
- Bewertung der Ökologie, der Objektausbildung, der Bedeutung in der Landschaft;
- Angaben zur Bewirtschaftung und Hinweise zur Pflege (fakultativ);
- Hinweise zu Schutz- und Unterhaltsmassnahmen oder Aufwertungen (fakultativ);
- Angaben zu Beeinträchtigungen bezüglich Nährstoffeintrag, Beschattung, Verschilfung, Neophyten und weiteren Beeinträchtigungen;
- Detailplan mit Objektbegrenzung;
- Fotodokumentation mit Überblick und/oder Detailansichten.

Ein Beispiel eines Objektblattes findet sich im Anhang 1 (Beispiel Einzelbaum).

Primär galt es, das bestehende Inventar zu überprüfen. Zudem wurden Potenzialstandorte eruiert, die sich z.B. aus dem Vernetzungsprojekt und Hinweisen von Lokalkennern und eigenen Einschätzungen ergaben.

Von den nachfolgenden Rahmenbedingungen sollte für jedes Objekt mindestens ein Kriterium erfüllt sein, um in das Inventar aufgenommen zu werden:

- Schutzwürdigkeit nach dem Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG);
- Vielfältigkeit in der Zusammensetzung, wichtige Vernetzungsfunktion, Einzigartigkeit;
- Ästhetische Bedeutung: Prägende typische Form und Erscheinung, besondere Bedeutung im Landschaftsbild;
- Quantitative Bedeutung in Bezug auf Ausdehnung, Länge, Grösse;
- Bei Einzelobjekten wie den Einzelbäumen: Alter, Wuchsform, Standort, kulturhistorische Bedeutung und Zustand.



Naturschutzflächen verschiedener Typen: Flachmoor, Magerwiese und Magerweide

Vorgehen bei der Inventarisierung:

Zu Beginn wurden alle verfügbaren **Datengrundlagen** wie die bestehenden Bundesinventare, Luftbilder (auch historische Luftbilder), Geodaten der bestehenden Schutzverordnung, GAÖL- und Richtplan-Daten, Waldbestandesdaten, Vernetzungs- und LQP-Daten, Parzellen und LN-Daten zusammengetragen und analysiert.

Danach erfolgte eine erste **GIS-Aufbereitung** der Schutzflächen für die Felderhebung mit vorgängigen technischen Grenzanpassungen an Waldgrenzen, Parzellendaten und AV-Daten. Die Ermittlung von Potenzial-Standorten, Konfliktbereichen und provisorische Ausscheidung von fehlenden Pufferzonen erfolgte mit den bestehenden Geodaten und Luftbildanalysen, die dann im Feld kontrolliert wurden. Alle Daten wurden auf Feld-Tablets mit GPS überspielt, sodass im Feld die Informationen wie GAÖL-Flächen, BFF-Nutzung, Bewirtschafter, Parzelleninformationen abgerufen werden konnten.

Die **Feldbegehungen** der Schutzobjekte erfolgten während der Vegetationsperioden 2017 bis 2018. Die Daten wurden digital mit dem Feld-Tablet und einer Handy-App erfasst. Die Überprüfung der Grenzverläufe der Schutzgebiete und Pufferzonen wurde bei unklaren Verhältnissen mit einem GPS im Submeter-Bereich aufgenommen. Jede Schutzfläche wurde floristisch grob erfasst. Die Vegetationslisten liegen in einer internen Datenbank vor. Detailabgrenzungen innerhalb der Schutzgebiete erfolgten bei besonderen Verhältnissen wie z.B. bei Davallseggenriedbereichen, Hochstaudenstreifen an den Waldrändern oder markanten Adlerfarnbeständen. Pro Objekt wurden Angaben zum Zustand wie der Verbuschung, Verschilfung, Nährstoffeinflüsse und Beschattung gemacht. Die Kriterien zum Zustand werden in Anhang 2 umschrieben. Im Zuge der Feldbegehung wurden Funde von Neophyten dokumentiert und auch im Neophyten-Portal gemeldet.

Die **Beurteilung der Schutzwürdigkeit** der Objekte erfolgte bei den flächigen Schutzobjekten nach deren floristischen Zusammensetzung gemäss Charakterarten des Moorschlüssels vom Bund für die Feuchtgebiete sowie bei den Trockenwiesen- und Weiden gemäss Vorgabe des Artenspektrums vom Bund gemäss TWW-Schlüssel. Zudem wurden Arten, die auf eine hohe Qualität hinweisen (QII-Zeigerarten gemäss BLW) explizit berücksichtigt. Bei den Schutzobjekten wie den Einzelbäumen und Hecken erfolgte die Beurteilung nach deren physischen Ausprägung sowie der ökologischen und landschaftsästhetischen Qualität. Bei den Biotopen wie Tümpel und Teiche nach deren ökologischen Bedeutung als Amphibienlaichgewässer und als aquatischen Lebensraum generell.

Bei der **Überprüfung der bisherigen Schutzverordnung** konnten neben Lagefehlern auch inhaltliche Mängel festgestellt werden. So konnten manche Schutzgebietszuordnungen nicht nachvollzogen werden. In Gesprächen mit den Bewirtschaftern konnten dabei einige Fragen beantwortet werden. Aber auch nicht mehr vorhandene Schutzgegenstände, wie z.B. fehlende Hecken, wurden mit historischem Bildmaterial überprüft. Einzelne Fälle erhalten darauf basierend die Empfehlung, sie aus der Schutzverordnung zu entlassen. Dafür wurden einige neue Einzelbäume, Hecken und Schutzflächen aufgenommen.

Die **Pufferzonen** (UB) wurden überprüft und im Einzelfall den topographischen Gegebenheiten vor Ort angepasst. Bei den lokalen Schutzgebieten wurden Pufferzonen von 10 Metern resp. 5 Metern bei flachen/hangparallelen Situationen ausgeschieden. Beim einzigen Flachmoor von regionaler Bedeutung wurden die Pufferzonen gemäss Pufferzonenschlüssel des Bundes überprüft. Fehlende Pufferzonen wurden ergänzt. Es wurden keine Pufferzonen unterhalb von am Hang liegenden Objekten erfasst.

Alle Objekte erhalten eine neue **Objektnummer** je Objekt-Typ aufsteigend von Norden nach Süden. Im Objektblatt werden die alte Objektnummer, sowie die Nummer aus dem Inventar des Naturschutzvereins als Zusatzinformation mitgeführt, um Rückschlüsse auf die alte Schutzverordnung und das Inventar des Naturschutzvereins zu ermöglichen. Es gibt Lücken in der aktuellen Nummerierung.

Die **linearen Schutzgegenstände**, wie Hecken- und Ufergehölze, Trockensteinmauern und Feldgehölze wurde im Vorfeld aus Luftbildern eruiert. Dabei diene die in 2009 erfasste Heckenkartierung im Auftrag des ANJF und des Kantonsforstamts als wichtige Grundlage. Diese wurde mit den aktuellsten Luftbildern (2013/14) überprüft und im Feld überarbeitet. Die im alten Schutzplan dargestellten Hecken zeichneten sich häufig durch Lagefehler und Ungenauigkeit aus. Das Heckeninventar wurde somit komplett überarbeitet. Für die flächigen Feldgehölze wurden die für den Forst geltenden Flächenkriterien der Walddefinition angewandt (ausserhalb Baugebiet > 500m² und mit einer Mindestbreite von 12 Metern ausserhalb der Bauzonen).

Gemäss NHG gelten alle Hecken, Feld- und Ufergehölze, welche aus einheimischen Arten bestehen, grundsätzlich als schützenswert. Diesem Anspruch entsprechend, wurde versucht, ein möglichst vollständiges Heckeninventar mit den schützenswerten Hecken und Ufergehölzen zu erstellen.

Bei den linearen Elementen wurde neben dem Typ (Lebhag, Hecke oder Ufergehölz etc.) und der Artzusammensetzung auch deren Zustand aufgenommen.

Die **grossräumigen Schutzgebiete** wie Lebensraum-Kerngebiete, Lebensraum-Schongebiete sowie Landschaftsschutzgebiete wurden, basierend auf dem Richtplan, der Schutzverordnung und den Fach- und Ortskenntnissen nur leicht angepasst.

Die **geologischen Schutzgebiete** der bestehenden Schutzverordnung wurden überprüft und geometrisch angepasst. Dabei dienten die geologische Landeskarte und die topographischen Verhältnisse (Geländemodell) sowie die Begehungen vor Ort als Grundlage der kleinen Anpassungen. Die noch fehlenden kantonal geschützten Objekte wurden ergänzt.

4 Schutzverordnung Natur- und Landschaftsschutz

Die Schutzverordnung Natur- und Landschaftsschutz besteht aus einem Schutzplan im Massstab 1:10'000, dem Schutzverordnungstext und den dazugehörigen Verzeichnissen.

Inhaltlich umfasst die Schutzverordnung Natur- und Landschaftsschutz des Grundbuchkreises Oberhelfenschwil der Gemeinde Neckertal folgende Kategorien:

- Naturschutzgebiete;
- Übergangsbereiche (Pufferzonen);
- Hecken, Feld- und Ufergehölze;
- Baumschutzgebiete;
- Einzelbäume;
- Geotopschutzgebiete und -objekte;
- Landschaftsschutzgebiete;
- Lebensräume (Kerngebiete, Schongebiete, Gewässer);

Der Schutzverordnungstext basiert auf der Musterschutzverordnung des Kantons, berücksichtigt jedoch auch die bisherigen Schutzbestimmungen und Anforderungen aus den lokalen Gegebenheiten.

In die Schutzverordnung aufgenommen und einem rechtlich verbindlichen Schutz unterstellt werden alle Inventarobjekte, die als schützenswert eingestuft sind.

4.1 Naturschutzgebiete und Pufferzonen

Die geometrischen Abgrenzungen der Schutzgegenstände in der bestehenden Schutzverordnung weisen diverse Mängel auf, die auch schon bei den Vernetzungs- und GAÖL-Gesprächen zum Vorschein kamen. Diese Abweichungen und Unterschiede von mehreren Metern zur aktuellen Inventarisierung lassen sich wie folgt erklären:

- Es haben definitiv Veränderungen an der Vegetation stattgefunden. Die Nutzung wurde z.B. gegenüber der damaligen Bestandesaufnahme zur Schutzverordnung geändert. Es besteht Handlungsbedarf.
- Die geographische Lage der Objekte ist aufgrund der damaligen möglichen Erfassungsmethoden sehr ungenau (fehlende technische Hilfsmittel wie GIS, Orthophotos, GPS etc.) und wird durch die GIS-Bearbeitung in der Regel korrigiert.
- Die Schutzflächen wurden im Plan nicht genau übertragen, es liegt ein kartographisches und Generalisierungsproblem der damaligen Erfassungsmethode vor. Der Generalisierungseffekt kann grosse geometrische Ungenauigkeiten hervorrufen.
- In seltenen Fällen liegen Fehleinschätzungen vor. Die Abgrenzung kann im Einzelfall nicht nachvollzogen werden. Häufig hilft nur ein historischer Bildvergleich.
- Die Schutzflächen liegen teilweise im Wald, da sich die Waldränder entweder verändert haben oder nicht genau berücksichtigt wurden (Übertrag in alte Übersichts- oder Grundbuchpläne mit veralteten Waldgrenzen). Dies sind in der Regel kosmetische Ungenauigkeiten, die durch die GIS-Bearbeitung formell bereinigt werden können.



Typische Situation Lagequalität alte SVO (rot) und neues Inventar (blau)

Die Bilanz zwischen alter und neuer Schutzverordnung zeigt eine leichte Zunahme der Objekte in allen Objektklassen, mit Ausnahme bei den Biotopen (siehe Anhang 2). Insgesamt ergibt sich eine Zunahme der Schutzfläche um knapp 5 Hektaren (exklusive Pufferzonen knapp 4 Hektaren). Dabei hat die Zu- und Abnahme der Flächen pro Objekttyp neben den schon oben erwähnten Gründen (Geometriefehler), weitere Ursachen die nachfolgend umschrieben werden:

Die Fläche der **nicht beweideten Flachmoore** (NFA) hat leicht zugenommen (+36 Are), wobei nur sehr wenige kleinflächige Objekte aus der SVO entlassen wurden (6 Objekte, Anhang 5). Eine Magerwiese aus der alten Schutzverordnung wird neu in ein Flachmoor umklassiert und zwei Objekte werden zusammengefasst. Da gleichzeitig 9 NFA-Objekte neu hinzugekommen sind (Anhang 4), hat sich die Anzahl NFA um zwei Objekte erhöht.

Gesamthaft haben die zu schützenden Feuchtstandorte um 36 Aren zugenommen.



Verschiedene Flachmoorobjekte im Grundbuchkreis Oberhelfenschwil

Die Anzahl der **Magerwiesen** (NTA) hat um 5 Objekte zugenommen. Dabei werden 3 Magerwiesen aus der alten Schutzverordnung wegen mangelnder Schutzwürdigkeit entlassen (Anhang 7) und 8 neu in die Schutzverordnung aufgenommen (Anhang 6). Zudem wurde eine Magerwiese in ein Flachmoor umklassiert. Insgesamt hat die Fläche der geschützten Magerwiesen um 209 Aren zugenommen.



Beispiele wertvoller Magerwiesen beim Kreuz, am Necker und auf der Neutoggenburg

Die Fläche der **Magerweiden** (NTB) hat um knapp zwei Hektare zugenommen, was einer zusätzlichen Fläche entspricht (Anhang 8). Somit gibt es jetzt drei geschützte Magerweiden im Grundbuchkreis Oberhelfenschwil.



Die drei geschützten Magerweiden im Grundbuchkreis Oberhelfenschwil: beim Dorf, die Föhrenwaldweide in der Schwanden und die angrenzende artenreiche Weide

Fehlende **Pufferzonen** wurden ergänzt, die bestehenden überprüft. Dabei wurde zwischen lokalen und regionalen Objekten unterschieden. Die Fläche der Pufferzonen erhöht sich um 108 Aren.

In der alten Schutzverordnung waren zwei **Biotope** (BioT) geschützt. Zum einen der Rosenweiher, welcher bereits seit vielen Jahren vom Naturschutzverein gepflegt wird und der temporäre Wasserfluhsee, welcher sich bei Starkniederschlägen vor allem im Frühjahr bilden kann. Da dieser jedoch die meiste Zeit trocken ist und nur bei Starkniederschlägen erkennbar ist, wurde er in eine Pufferzone umgewandelt (Anhang 9).



Die beiden Biotope in der alten Schutzverordnung: der Rosenweiher und der temporäre Wasserfluhsee

4.2 Einzelbäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Lebhäg, Baumschutzgebiet

Das Inventar der markanten **Einzelbäume** umfasst die schutzwürdigen Baum-Exemplare in der Gemeinde. Sie prägen das Landschaftsbild besonders. Das bisher vorhandene Inventar war teilweise lückig. Es gab Bäume, welche bereits der Naturschutzverein in seinem Inventar vorgeschlagen hatte, aber in der damaligen Schutzverordnung nicht berücksichtigt wurden. In Zusammenarbeit mit der Begleitgruppe und dem Revierförster Thomas Schneider wurden die wichtigsten Einzelbäume in der Gemeinde aufgenommen.

Insgesamt werden neu 29 Einzelbäume in der neuen Schutzverordnung, gegenüber 11 Einzelbäumen der gültigen Schutzverordnung unter Schutz gestellt. Das ist eine Zunahme um 19 Objekte. Ein geschützter Einzelbaum war nicht mehr vorhanden (Weissdorn, Anhang 13), bei drei geschützten Bäumen wurde bereits eine Ersatzpflanzung vorgenommen. Der nicht mehr vorhandene Weissdorn wird durch eine Hecke, welche neu in die Schutzverordnung aufgenommen wird, kompensiert. Diese enthält unter anderem auch einen Weissdorn.



Riesiger Bergahorn in der Weid, neu in die Schutzverordnung aufgenommene Linde im Weiler Rennen, Ersatzpflanzung Bergahorn auf Kuppe in der Höhg

Das Toggenburg ist durch zahlreiche **Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Lebhäg** geprägt. Sie charakterisieren neben den Mooren das Landschaftsbild und sind wichtige Vernetzungselemente gerade in den intensiver genutzten Landschaftskammern. Zudem erfüllen sie, je nach Ausprägung, vielfältige ökologische Funktionen. Typisch sind die einrei-

higen Lebhäg, die idealerweise abschnittsweise auf den Stock (ca. 0.5 - 1m) gesetzt werden. Viele in der Schutzverordnung deklarierten Hecken sind einreihige Lebhäg. Vielfach werden diese Lebhäg auch Studehag oder einfach auch Hecke genannt.

Um der Begriffsvielfalt Einheit zu gebieten, wurden die Hecken- und Ufergehölze gemäss folgenden Kriterien unterschieden:

- Einreihige Lebhäg, welche typisch für das Toggenburg sind. Meist artenarm, häufig aus Esche und Hasel bestehend. Lebhäge werden regelmässig abschnittsweise geschnitten. Neben der wichtigen Vernetzungsfunktion haben sie besonders einen kulturlandschaftlichen Wert.
- breitere (2 – 3-reihige) Strauchhecken, i. d. Regel artenreich und wichtige Vernetzungsbiotope.
- Baumreihen und -hecken. Vorwiegend aus Waldbäumen bestehende einreihige Gehölzstreifen.
- Typische Ufergehölze entlang von Bächen und Rinnsalen. Ufergehölze werden abschnittsweise gepflegt und teilweise auf den Stock gesetzt.

Wie schon in Kap. 3.3 angesprochen, war das Heckeninventar der Gemeinde unvollständig und ungenau. Mit dem neuen Inventar sind alle relevanten Gehölze dokumentiert. Gesamthaft wurden 121 lineare Objekte wie Lebhäg, Hecken und Ufergehölze mit einer Gesamtlänge von 13.1 km kartiert, gegenüber 79 Objekten und 12.5 km Länge der alten Schutzverordnung. Das heisst, insgesamt sind 0.6 km Hecken dazu gekommen. In der alten Schutzverordnung waren die Lebhäge jedoch sehr grosszügig erfasst. Wenn es zwei Teilstücke an einer Parzellengrenze gibt, war die ganze Parzellengrenze als Lebhag erfasst. Verstösse und Abweichungen wurden protokolliert und besprochen. Acht Objekte können aus heutiger Sicht in ihrer Ausprägung nicht mehr nachvollzogen werden, oder sie zählen neu zum Waldareal oder haben generell keinen Heckencharakter und sollen aus der Schutzverordnung entlassen werden (Anhang 10). Insgesamt können 4 Objekte als zerstört bezeichnet werden. Diese sind im Anhang 11 aufgeführt und müssen wieder angepflanzt werden, die Gespräche mit den betreffenden Eigentümern mit der Aufforderung zum Ersatz haben bereits stattgefunden.

10 flächige **Feldgehölze** werden als schützenswert betrachtet. Sie unterstehen nicht dem Waldgesetz und bilden einen wichtigen ökologischen Rückzugsraum in der Landwirtschaftszone. In der alten Schutzverordnung wurden 7 Feldgehölze aufgelistet, 5 davon gelten heute als Wald und sollen entlassen werden (Anhang 13). Gleichzeitig sind 6 neue Feldgehölze in die Schutzverordnung aufgenommen worden.

Der bereits in der alten Schutzverordnung als **Baumschutzgebiet** inventarisierte Hochstammobstgarten im Rohgarten wird in der Schutzverordnung belassen. Drei weitere Baumschutzgebiete aus der alten Schutzverordnung werden nicht übernommen. Es handelt sich bei zwei Objekten um Wald und bei einem Objekt um ein Feldgehölz (Umklasierung (Anhang 14).



Typischer Lebhäg im Euloch, artenreiche Hecke oberhalb der Wasserfluh und artenreiches Feldgehölz in der Berlig

4.3 Geotopschutzgebiete- und objekte

Geotope sind Bestandteile der Landschaft, an welchen die Geschichte der Erde sowie die Entwicklung des Lebens und des Klimas besonders deutlich ablesbar sind. Darunter fallen gut sichtbare Aufschlüsse von Gesteinsformationen, Fossil- und Mineralbestände oder landschaftlich bemerkenswerte Geländeformen.

Geotope von kantonaler (potentiell nationaler sowie regionaler) Bedeutung sind im kantonalen Richtplan bezeichnet und über die kommunalen Schutzverordnungen einem entsprechenden Schutz zu unterstellen. Insbesondere sind Massnahmen, die den Bestand der Geotope oder ihre natürliche Weiterentwicklung beeinträchtigen, untersagt. Dazu gehören erhebliche Geländeeingriffe sowie Massnahmen, die eine Veränderung des Wasserhaushaltes zur Folge haben.



Bergsturzgebiet Schmitten-Schartenberg GeoS130 mit typischer Kuppenzone.

Der Grundbuchkreis Oberhelfenschwil verfügt über 13 Geotopschutzgebiete, wovon 12 von lokaler Bedeutung sind und eines von regionaler Bedeutung (SG29, Winzlisau Nord, ein in die Molasse erodierter Neckerlauf) ist. Die Gebiete entsprechen in ihrer Abgrenzung weitgehend der bisher bestehenden Schutzverordnung Oberhelfenschwil und wurden im Einzelfall den realen Geländeformen und in der Beschreibung entsprechend präzisiert. Zudem sind 4 lokale Geotop-Einzelobjekte von der alten Schutzverordnung übernommen worden, die punktuelle Besonderheiten wie markante Wasserfälle oder geologische Aufschlüsse umfassen.

4.4 Landschaftsschutzgebiete

Die Landschaftsschutzgebiete dienen dem Erhalt vielfältiger und charakteristischer Landschaftsräume mit ihren landschaftsprägenden Elementen. Die Gebiete der bisherigen Schutzverordnung wurden bis auf das Gebiet Bühlensberg (alte Objektnummer LS4) übernommen und wo nötig präzisiert. Das Gebiet Bühlensberg wird durch das Geotopsschutzgebiet GeoS10 ausreichend abgedeckt und deshalb aus der Schutzverordnung entlassen (Anhang 15). Fehlende Landschaftsschutzgebiete aus dem kantonalen Richtplan wurden in diesem Perimeter ebenfalls berücksichtigt.

4.5 Lebensräume (Kerngebiete, Schongebiete, Gewässer)

Die Lebensräume haben den Zweck, seltene Tier- und Pflanzenarten vor Störungen zu schützen. Die Lebensräume basieren weitgehend auf dem kantonalen Richtplan und wurden nur geringfügig geometrisch angepasst. Man unterscheidet bei den Lebensräumen zwischen Lebensraum Kerngebieten mit grösseren Einschränkungen und Lebensraum Schongebieten mit geringeren Einschränkungen für den Menschen. Der Lebensraum Gewässer/Auen dient dem Schutz von Tier- und Pflanzenarten im und am Gewässer. Dieser umfasst den relativ natürlichen Lauf des Neckers entlang der Grenze des Grundbuchkreises Oberhelfenschwil und den Abschnitt entlang der Thur.

4.6 Schutzkategorien ohne Objekte

Folgende weitere Schutzkategorien wurden überprüft, aber keine schützenswerten Objekte für die neue Schutzverordnung gefunden:

- Hoch- und Übergangsmoore
- Beweidete Flachmoore
- Trockenmauern und Lesesteinhaufen
- Fledermausquartiere
- Auenschutzgebiete
- Rückführungsflächen
- Wildruhezonen

5 Vorliegende Planungsinstrumente

Als Ergebnis der Arbeiten liegen vor:

- Inventar Naturschutzgebiete;
- Inventar Baum- und Heckenschutz;
- Schutzverordnungsplan, M 1:10'000;
- Schutzverordnungstext;
- Schutzobjektverzeichnisse;
- Planungsbericht.

6 Information und Mitwirkung

Nach Abschluss der Inventararbeiten wurden alle Bewirtschafter mit Verstössen 2019 zu einem Gespräch eingeladen, an dem das Problem besprochen und eine Lösung gesucht wurde. Vom 18. August bis 16. September 2022 fand die öffentliche Mitwirkung parallel mit dem Kulturgüterteil statt. Die Unterlagen konnten digital und im Gemeindehaus studiert werden und die Bevölkerung konnte ihre Anträge eingeben. Die Öffentlichkeit wurde mittels Medienberichten sowie einer Orientierungsveranstaltung am 29. August 2022 informiert. Anschliessend an die Orientierungsveranstaltung fanden Einzelgespräche statt. Es wurden 14 Mitwirkungsbegehren eingereicht. Davon handelte es sich bei 8 um Verständnisfragen, 2 wurden angenommen, 2 teilweise angenommen und 2 abgelehnt. Die Betroffenen wurden in einem Brief über die Entscheide informiert.

7 Vorprüfung

Der Inventarentwurf wurde mit den kantonalen Amtsstellen der Natur, Jagd und Fischerei teilweise vorbesprochen. Aus diesen Gesprächen resultierten verschiedene Anpassungen und Ergänzungen. Nach erfolgter Umsetzung der Inventarresultate in die eigentlichen Schutzverordnungsinstrumente hat der Gemeinderat der ehemaligen Gemeinde Oberhelfenschwil das Gesamtpaket der Schutzverordnung zur offiziellen Vorprüfung verabschiedet. Die Unterlagen zur Schutzverordnung Oberhelfenschwil wurden dem kantonalen Amt für Raumentwicklung und Geoinformation im Frühjahr 2022 zur Vorprüfung eingereicht. Mit dem Vorprüfungsbericht vom 8. November 2022 nimmt das Amt für Geoinformation und Raumentwicklung Stellung zu den eingereichten Unterlagen der Schutzverordnung. Insgesamt kommt das Amt im Bericht zum Schluss, dass die Schutzverordnung genehmigungsfähig ist, allerdings vorbehältlich verschiedener Ergänzungen und

Anpassungen in Detailspekten. Diese Anpassungen und Ergänzungen wurden wiederum in Absprache mit der inhaltlich am stärksten involvierten Amtsstellen dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei (Lea Schwendener) vorgenommen.

Alle in der Vorprüfung verlangten formellen und redaktionellen Anpassungen (insbesondere den Schutzverordnungstext betreffend) wurden vorgenommen. Auch die Plandarstellung wurde bestmöglich optimiert.

8 Öffentliche Auflage

Die Schutzverordnung wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt werden.

9 Fakultatives Referendum betreffend Aufhebung Schutzbestimmungen Zonenplan und Baureglement

Die Aufhebung der Schutzbestimmungen im Zonenplan untersteht dem fakultativen Referendum.

10 Genehmigung

Die Planungsinstrumente treten mit der Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen in Kraft. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Gemeinderat den Vollzugsbeginn. Die vorliegende Schutzverordnung ersetzt den Bereich Natur- und Landschaftsschutz der Schutzverordnung Oberhelfenschwil vom 19. April 2004 sowie alle zwischenzeitlich erfolgten Änderungen.

11 Anhang

Anhang 1. Beispiel Objektblatt „Ufergehölz“

Schutzverordnung Neckertal, Inventar Objekt: HFUG50 Grundbuchkreis Oberhelfenschwil

Baum- und Heckenschutz

Hecke, Feld- und Ufergehölz

Ufergehölz

Flurname: Winzlisau

NS Inventar: / Alte Obj Nr: 5 LS

Koordinaten: 2726992 / 1247839

Feldbegehung: 22.08.17

Länge: 294 m

Parzelle(n): 228,442

Beschreibung:

Schmales Ufergehölz entlang einer Schlaufe des Neckers mit Hasel, Eschen und Weiden.

Zustand:

gut

Struktur:

Bäume und Sträucher

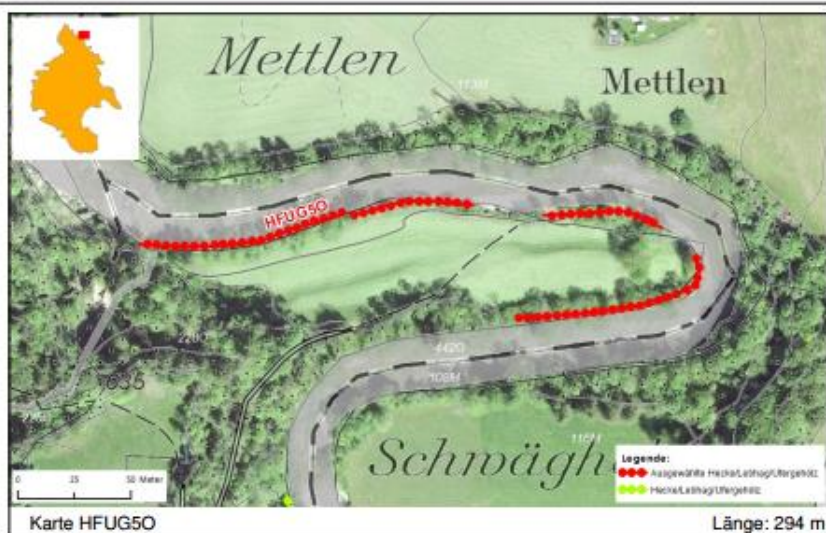


Abb 1: Blick Richtung Norden

Anhang 2. Bilanz zwischen bestehender rechtskräftiger SVO und neuer SVO

Schutzobjekte	Anzahl Ob- jekte rechts- kräftige SVO	Fläche (Are) Objekte rechtskräf- tige SVO	Anzahl Objekte neue SVO	Fläche (Are) Ob- jekte neue SVO	Anzahl neuer Ob- jekte	Anzahl zu ent- las- sene Ob- jekte	Bilanz Are / Anzahl	Gründe (mehrheit- lich)
Biotope (Biot)	2	49	1	5		1	-44	Wasserfluhsee ist neu als Pufferzone klassiert, da nur temporär
Flachmoore nicht beweidet (NFA)	52	1188	54	1224	9	6	+36	1 NTA ist neu als NFA klassiert, 2 Objekte wurden zusammenge- fasst
Mager- und Tro- ckenwiesen (NTA)	13	249	18	458	8	3	+209	1 NTA ist neu als NFA klassiert
Magerweiden (NTB)	2	47	3	190	1	0	+184	
Pufferzonen (UB)	41	368	52	476	12	1	+108	fehlende Pufferzonen ergänzt
Einzelbäume (NO)	11		29		19	1	+18	Ausweitung des Inven- tars
Hecken/Uferge- hölze (HFUG)	79	12.5 km	121	13.1 km	52	11	+0.6 km	Ausweitung des Inven- tars (Anzahl nicht di- rekt vergleichbar, da einzelne Objekte ge- teilt/zusammengefasst wurden)
Feldgehölze (FG)	7	81	10	44	6	4	-37	Entlassung von Feldeg- hölzen im Basiswald, Geometrische Anpas- sung
Baumschutzge- biet (BAS)	4	756	1	637			-119	Geometrische Anpas- sung, Umklassierung zu HFUG, Entlassung von 2 Objekten da Wald
Geotopschutz- gebiete (GeoS)	13	13952	13	14835			+882	Leichte geometrische Überarbeitung
Geotopeinzel- objekte (Geo)	4		4					Übernahme des Inven- tars

Anhang 3. Kategorien Beeinträchtigungen und Gefährdungen

Allgemein:

Kategorie	Charakterisierung über die Fläche
keine	Merkmal nicht vorhanden, kein Handlungsbedarf
gering	Merkmal kaum ausgeprägt, hat fast keinen bis nur geringen Einfluss auf das Objekt, Handlungsbedarf nicht zwingend, allenfalls besteht kleinräumig Handlungsbedarf
mittel	Merkmal ist vorhanden und sichtbar. Ausprägung diffus vorhanden, Handlungsbedarf in Teilbereichen sinnvoll.
stark	Merkmal gut sichtbar und dominierend. Handlungsbedarf je nach Merkmal kurz- bis mittelfristig vorhanden.

Beschattung:

Kategorie	Charakterisierung über die Fläche
keine	Kaum bis keine schattenwerfenden Strukturen
gering	Objekt geringfügig i.d.R. an den Randlagen im Tagesverlauf beschattet, mehrheitlich besonnt
mittel	Ca. 1/3 mehrheitlich im Tagesverlauf schattig
stark	Über die Hälfte mehrheitlich im Tagesverlauf schattig

Verbuschung:

Kategorie	Charakterisierung über die Fläche
keine	keine Gehölzstrukturen vorhanden
gering	Vereinzelte Gehölzaufkommen die durch den jährlichen Schnitt entfernt werden. Sporadische Gehölzstrukturen.
mittel	Ca. 1/3 der Fläche mit Gehölzen und Büschen bestanden
stark	Über ein Drittel der Fläche vom Objekt ist mit Gehölzen und Gebüsch bestanden, eine typische Streunutzung ist in Teilbereich nicht mehr möglich. Eine Nutzung hat schon länger nicht mehr stattgefunden.

Nährstoffeinflüsse:

Kategorie	Charakterisierung über die Fläche
keine	Keine negativen Nährstoffeinflüsse erkennbar
gering	Vereinzelte Anzeichen von Nährstoffeinflüssen z.B. durch lokale Hochstaudenvorkommen oder Vorkommen von Fettwiesen-Arten.
mittel	Ca. 1/3 der Fläche mit Nährstoffzeigern durchmischt.
stark	Über ein Drittel der Fläche mit vielen Hochstauden und/oder Fettwiesenarten.

Verschilfung:

Kategorie	Charakterisierung über die Fläche	Ausnahmen
keine	Keine Verschilfung erkennbar	
gering	Vereinzelte Schilfhalme lokal vorhanden	Randgesellschaften der Tümpel und Weiher
mittel	Ca. 1/3 der Fläche mit Schilf bestanden, Dichte ca. 1 – 10 Halme pro qm.	Randgesellschaften der Tümpel und Weiher
stark	In der Fläche kommt mehrheitlich Schilf auf, Dichte über 10 Halme pro qm.	Randgesellschaften der Tümpel und Weiher

Neophyten:

Kategorie	Charakterisierung über die Fläche
keine	keine Neophyten vorhanden
gering	Einzelne Neophyten im Objekt vorhanden
mittel	Neophyten in 1/3 der Flächen vorhanden
stark	Neophyten kommen flächendeckend vor. Grosser und akuter Handlungsbedarf

Anhang 4. Neu aufgenommene Schutzgebiete NFA

Objekt-Nr.	Kürzel	Flurname	Parzellen	Änderung	Beschreibung
NFA24O	NFA	Niederholz	321O	neu	Hochstaudenried entlang Ufergehölz.
NFA29O	NFA	Oberwil	395O	neu	Kleines Hochstaudenried an Graben.
NFA37O	NFA	Haggen	546O	neu	Hochstaudenried mit Davallseggenriedanteil.
NFA43O	NFA	Oberwil	396O	neu	Erweiterung von bestehendem Hochstaudenried. Zipfel mit Davallseggenriedanteil.
NFA46O	NFA	Wellhalden	406O	neu	Davallseggenried in Muldenlage an Gemeindegrenze.
NFA47O	NFA	Schwandenberg	413O	neu	Davallseggenried in Muldenlage am Waldrand.
NFA50O	NFA	Graben	526O	neu	Hochstaudenried in Graben mit Davallseggenriedanteil. Zwei Biotope am Rand.
NFA51O	NFA	Weid	526O	neu	Hochstaudenried mit Davallseggenriedanteil in breiter Rinne.
NFA54O	NFA	Underberg	550O	neu	Hochstaudenried in Senke am Waldrand.

Anhang 5. Zu entlassende Schutzgebiete NFA

Alte Objekt-Nr.	Kürzel	Flurname	Parzellen	Änderung	Entlassungsgrund
9 BV (Teilobjekt)	NFA	Unterdorf	739O	entlassen	Sehr kleine Ecke von extensiv genutzter Weide gegen Bach mit etwas Binsen, aber keine Flachmoorvegetation.
14 BV (Teilobjekt)	NFA	Buechberg	315O	entlassen	Es handelt sich um eine kleine Waldwiese, keine Flachmoorvegetation. Änderung gegenüber ursprünglicher Kartierung unwahrscheinlich.
23 BV (Teilobjekt)	NFA	Necker	435O	entlassen	Wiese mit geringem Hochstaudenanteil am Necker. Es handelt sich nicht um ein Flachmoor. Wahrscheinlich ist dieses Gebiet durch die Verbauung des Neckers und der Aufgabe eines Mühlekanals qualitativ schlechter geworden.
8 NG (Teilobjekt)	NFA	Gaden	193O	entlassen	Es handelt sich um eine kleine Fettwiese am Waldrand, keine Flachmoorvegetation. Vom Standort und von alten Luftbildern kann nicht davon ausgegangen werden, dass es früher ein Flachmoor war.
14 NG	NFA	Mitsteig	739O	entlassen	Kleines Randstück von extensiv genutzter Weide am Waldrand. Viele Brombeeren, aber keine Flachmoorvegetation.
15 NG	NFA	Mitsteig	739O	entlassen	Kleine Ecke von extensiv genutzter Weide am Waldrand. Etwas Binsen, aber keine Flachmoorvegetation.

Anhang 6. Neu aufgenommene Schutzgebiete NTA

Objekt-Nr.	Alte Objekt-Nr.	Kürzel	Flurname	Parzellen	Änderung	Beschreibung
NTA20	3 NG	NTA	Füberg	207O	neu	Halbtrockenrasen am Hang oberhalb grossem Flachmoor.
NTA50		NTA	Winzlisau	699O	neu	Magerwiese in Waldlichtung am Hang welche im Rahmen des Landschaftskonzeptes entbuscht worden ist und gemäht wird. Von arten- und strukturreichem Waldrand umgeben.
NTA60	4 BV	NTA	Ebnet	530,179O	neu	Wertvolle Magerwiese im Naherholungsgebiet Chrüz oberhalb des Dorfs. Bord gegen Süden mit Halbtrockenrasenvegetation und artenreichen Gebüschgruppen.
NTA70	24 BV	NTA	Hohenrain	273O	neu	Halbtrockenrasen an süd-exponiertem Bord oberhalb Hohenreinstrasse.
NTA80		NTA	Necker	430O	neu	Steile Magerwiese am Hang oberhalb Oberhelfenschwilerstrasse mit Halbtrockenrasenbereich im oberen (nördlichen) Bereich. Am oberen Hangbereich (Norden) von artenreichem Waldrand begrenzt.
NTA90		NTA	Necker	431O	neu	Magerwiese an Bord gegen Bach unterhalb Oberhelfenschwilerstrasse. Gegen Westen artenärmer und schattiger.
NTA140		NTA	Bergli	518O	neu	Magerwiese mit Halbtrockenrasenanteil am steilen Hang.
NTA170		NTA	Neuwis	542O	neu	Zwei kleine Magerwiesen teilweise mit Halbtrockenrasencharakter oberhalb Oberwaldschwilstrasse bis zum Waldrand.

Anhang 7. Zu entlassende Schutzgebiete NTA

Alte Objekt-Nr.	Kürzel	Flurname	Parzellen	Änderung	Beschreibung
24 NG	NTA	Underberg	549O	entlassen	Sehr schattige, versauerte Magerwiese am Waldrand. Aufgrund der starken Beschattung und Nährstoffarmut wächst praktisch nichts mehr.
18 BV (Teilobjekt)	NTA	Neuwis	567O	entlassen	Schattige Wiese am Hang unterhalb Waldrand mit viel Roter Waldnelke, Löwenzahn und Scharfem Hahnenfuss. War bereits früher nicht artenreicher (Inventar Naturschutzverein).
19 BV	NTA	Schmitte	715O	entlassen	Magerwiese an Böschung unterhalb Wasserfluhstrasse. Wenige Trockenwiesenzeigerarten relativ fett.

Anhang 8. Neu aufgenommenes Schutzgebiet NTB

Objekt-Nr.	Alte Objekt-Nr.	Kürzel	Flurname	Parzellen	Änderung	Beschreibung
NTB2O		NTB	Schwan-den	519O	neu	Beweideter flachgründiger Halbtrockenrasen an Südhang. Dornenbüsche und hervortretende Nagelfluh am Nordostrand.

Anhang 9. Zu entlassendes Biotop-Schutzgebiet BioT

Ob- jekt- Nr.	Alte Objekt-Nr.	Kürzel	Flurname	Parzellen	Änderung	Beschreibung
UB	19 BV (Teilobjekt „Wasserfluhsee“)	BioT	Wasserfluh-see	580O	entlassen	Wasserfluhsee ist neu als Pufferzone klassiert, da nur temporär

Anhang 10. Zu entlassende Hecken, Ufergehölze und Lebhäg HFUG

Alte Objekt-Nr	Arbeitsnr	Kürzel	Flurname	Parzellen	Ände- rung	Beschreibung
3 BV (Teilobjekt)	HFUG27	HFUG	Füberg	177O,211O	entlassen	Es handelt sich um Wald.
14 BV (Teilobjekt)	HFUG171	HFUG	Niederholz	303O,321O, 663O	entlassen	war in SVO ganze Länge bis zum Wald, bereits 1998 nicht durchgehend vorhanden
16 BV (Teilobjekt)	HFUG66	HFUG	Schwanden	418O,443O	entlassen	Es handelt sich um Wald
24 NH (Teilobjekt)	HFUG37	HFUG	Wasserfluh	523O,552O	entlassen	Es handelt sich um Wald, Japanknöterich am Rand
19 BV (Teilobjekt)	HFUG42	HFUG	Degen	581O,715O	entlassen	Einzelne Ahorne entlang Parzellengrenze. Kein Heckencharakter.
17 BV (Teilobjekt)	HFUG14	HFUG	Graben	526O	entlassen	Konnte auch auf alten Luftbildern nicht erkannt werden (Fehler in alter SVO).
7 NH	HFUG36	HFUG	Wigetshof	380O,665O	entlassen	Lebhagfragment an Gräb- lein. entlassen, zu kurz. Kein Hinweis auf Zurückdrängung.
6 NH (Teil- objekt)	HFUG12	HFUG	Wigetshof	356O,357O, 358O	entlassen	Hecke, angepflanzt auf Pri- vatgrund, eher Garten.

Anhang 11. Zu entlassende Feldgehölze HFUG

Alte Objekt-Nr.	Arbeitsnr	Kürzel	Flurname	Parzellen	Änderung	Beschreibung
11 BV (Teil-objekt)	HFUG1011	HFUG	Berlig	436O	entlassen	Es handelt sich um Wald
14 BV (Teil-objekt)	HFUG1014	HFUG	Wigetshof-Buchberg	314O, 315O	entlassen	Es handelt sich um Wald
6 BV 1 (Teil-objekt)	HFUG1006	HFUG	Feld	190O	entlassen	Es handelt sich um Wald
16 BV (Teil-objekt)	HFUG1016	HFUG	Schwan-den	418O	entlassen	Es handelt sich um Wald

Anhang 12. Zerstörte Hecken HFUG

Objekt-Nr.	Alte Objekt-Nr.	Kürzel	Flurname	Parzellen	Mass-nahme	Beschreibung
HFUG102O		HFUG	Adelbach	434O, 435O	Muss wieder aufkommen gelassen werden	Wurde zwischen 2017 und 2019 im nordöstlichen Teil gerodet. Muss wieder aufkommen gelassen werden.
HFUG137O	21 BV	HFUG	Scharten	580O, 590O	Ersatz	Im Jahr 2000 noch vorhanden. 2018 nur noch einzelner Weissdorn und Stechpalme.
HFUG138O	21 BV	HFUG	Scharten	590O	Muss wieder aufkommen gelassen werden	2009 noch vorhanden.
HFUG140O	10 BV	HFUG	Ausserdorf	282O, 283O	Ersatz	2009 noch vorhanden, Qualität war nie besonders, viele Brombeeren

Anhang 13. Zu entlassender Einzelbaum EBG

Objekt-Nr.	Alte Objekt-Nr.	Kürzel	Flurname	Parzellen	Änderung	Beschreibung
EBG20	10 BV	EB	Berlig	282O, 283O	entlassen	Ehemals grosser Weissdorn, nicht mehr vorhanden, Hecke HFUG50 mit kleinen Weissdornen als Ersatz

Anhang 14. Umklassiertes/ zu entlassende Baumschutzgebiete BaS

Objekt-Nr.	Alte Objekt-Nr.	Kürzel	Flurname	Parzellen	Änderung	Beschreibung
HFUG22	4 BV (Teilobjekt)	BaS	Ebnet	179O	entlassen	Waldausläufer mit einzelnen Föhren. Es handelt sich um Wald.
HFUG20	4 BV (Teilobjekt)	BaS	Ebnet	179O	Umklassierung	Es handelt sich um ein Feldgehölz.
	16 BV (Teilobjekt)	BaS	Schwanden	418O	entlassen	Es handelt sich um Wald.

Anhang 15. Zu entlassendes Landschaftsschutzgebiet LS

Objekt-Nr.	Alte Objekt-Nr.	Kürzel	Flurname	Parzellen	Änderung	Beschreibung
LS4	4 LS	LS	Bühlersberg	314O	entlassen	Das Landschaftsschutzgebiet schützt den Rundhöcker, welcher durch das Geotopschutzgebiet GeoS11 bereits abgedeckt wird, er wird im LS4 einfach ungenauer beschrieben («Kieshügel»). Es handelt sich um ein Geotopschutz- und kein Landschaftsschutzgebiet.